VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES

PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTES (PGR)

UND DES STEUERGESETZES

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist 13. Februar 2004

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	Zusammenfassung	2
	Zuständiges Ressort	3
I.	**Vernehmlassungsbericht der Regierung**	**4**
1.	Ausgangslage	4
2.	Anlass und Notwendigkeit der Vorlage	6
3.	Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage	7
3.1	Im Allgemeinen	7
3.2	Kommentar zu einzelnen Bestimmungen betreffend die Abänderung des PGR	18
3.3	Kommentra betreffend die Abänderung des Steuergesetzes	32
4.	Verfassungsmässigkeit	33
5.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	33
II.	**Vernehmlassungsvorlage**	**34**
1.	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes	34
2.	Abänderung des Steuergesetzes	51
III.	**Beilagen**	**52**

1. Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze
2. Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen
3. Richtlinie 2003/38/EG des Rates vom 13. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge

ZUSAMMENFASSUNG

Der Anlass für die Vorlage bzw. deren Notwendigkeit ergibt sich aus der Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze sowie aus der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen. Im Weiteren gilt es, die Richtlinie 2003/38/EG des Rates vom 13. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge umzusetzen. Die drei genannten Richtlinien sind aufgrund des EWR-Abkommens in liechtensteinisches Recht zu transformieren.

Die Richtlinie 2001/65/EG („Fair Value"-Richtlinie) räumt den EWR-Mitgliedstaaten das Wahlrecht ein, die Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert (anstelle zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten) zu gestatten oder vorzuschreiben. Dieses Wahlrecht kann auf Konzernabschlüsse beschränkt werden. Die Vorlage sieht vor, die „Fair Value"-Bewertung nur im Rahmen von Konzernabschlüssen zu gestatten; von der Verpflichtung zur „Fair Value"-Bewertung wie auch von der Ausdehnung der „Fair Value"-Bewertung auf Einzelabschlüsse wird abgesehen.

Mit der Richtlinie 2003/51/EG sollen die zwischen den EU-Rechnungslegungsrichtlinien und den internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB (International Accounting Standards Board) bestehenden Konflikte beseitigt, die EU-Rechnungslegungsrichtlinien um die im Rahmen der internationalen Rechnungs-

legungsstandards des IASB vorhandenen Optionen ergänzt und in einigen anderen Bereichen grundlegend modernisiert werden. Diese Richtlinie soll es den EWR-Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre auf der Vierten und Siebten EU-Richtlinie beruhenden Rechnungslegungsvorschriften an die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB anzunähern, sofern sie dies wollen. Bei der überwiegenden Anzahl der Bestimmungen der Richtlinie 2003/51/EG handelt es sich um „Kann-Bestimmungen", deren Übernahme in nationales Recht fakultativ ist. Die Vorlage sieht vor, nur die absolut notwendigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/51/EG umzusetzen. Eine grundlegende Überarbeitung der geltenden Rechnungslegungsvorschriften des PGR (Art. 1045 bis 1130) im Hinblick auf die im Rahmen der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB bestehenden Regelungen ist somit nicht vorgesehen. Um aber gleichwohl die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB, insbesondere in Bezug auf den Einzelabschluss, zu fördern bzw. zumindest nicht zu behindern, ist beabsichtigt, das Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz zu durchbrechen, sofern die Jahresabschlüsse unter Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB erstellt werden.

Die Richtlinie 2003/38/EG erlaubt den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten die Erhöhung der Schwellenwerte für kleine und mittelgrosse Unternehmen. Die Vorlage sieht vor, die Schwellenwerte in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie im maximal möglichen Umfang anzuheben.

Die Umsetzung obiger EU-Richtlinien wurde ausserdem zum Anlass genommen, einige seit der letzten Revision des PGR aufgetauchte Unklarheiten zu beseitigen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

Vaduz, 20. Januar 2004
RA 2004/121-0142

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, Ihnen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, und die Abänderung des Gesetzes vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961 Nr. 7, in der geltenden Fassung, zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Die geltenden Rechnungslegungsvorschriften des PGR sind am 31. Dezember 2000 in Kraft getreten und waren erstmals für das Geschäftsjahr 2002 anzuwenden. Im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften des PGR wurden die 4. EU-Richtlinie über den Jahresabschluss (1978), die 7. EU-Richtlinie über den Konzernabschluss (1983) und Teile der EU-Bankbilanz- (1986) und der EU-Versicherungsbilanzrichtlinie (1991) in liechtensteinisches Recht transformiert.

Anlässlich des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde die Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen bis spätestens zum Jahr 2005 beschlossen. Im Finanzdienstleistungsaktionsplan hat die EU-Kommission die Massnahmen festgelegt, die in diesem Zusammenhang bis 2005 realisiert werden sollen. Ein wichtiger Teilbereich des Aktionsplanes ist die Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung, welche durch die Verpflichtung zur Anwen-

dung der International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) für börsenkotierte Unternehmen bei der Erstellung ihrer Konzernabschlüsse (ab 2005) und durch die inhaltliche Anpassung der Rechnungslegungsrichtlinien der EU an die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB erreicht werden soll. Im Rahmen der Umsetzung des Finanzdienstleistungsaktionsplanes sind von der EU diesbezüglich die folgenden drei Rechtsakte erlassen worden:

- Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze („Fair Value“-Richtlinie)

- Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung)

- Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen

Die vorstehend aufgeführten Richtlinien sollen mit dieser Vorlage in liechtensteinisches Recht transformiert werden. Die ebenfalls vorstehend aufgeführte Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstan-

dards ist demgegenüber bereits im PGR umgesetzt worden. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde vom Hohen Landtag im Dezember 2002 beschlossen. Die geänderten Rechnungslegungsvorschriften des PGR ermöglichen es allen rechnungslegungspflichtigen Gesellschaften, gleichgültig welche Rechtsform sie haben und unabhängig davon, ob sie börsenkotiert sind oder nicht, sowie unabhängig davon, ob es sich um Banken oder Versicherungen, kleine oder grosse Gesellschaften usw. handelt, ihre Einzel- und Konzernabschlüsse, sofern sie solche erstellen müssen, anstelle der entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften des PGR unter Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Board (IASB) zu erstellen. Börsenkotierte Unternehmen sind hingegen verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse spätestens vom Geschäftsjahr 2005 an unter Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB zu erstellen.

Ebenfalls im Rahmen dieser Vorlage soll die Richtlinie 2003/38/EG des Rates vom 13. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge umgesetzt werden. Diese Richtlinie steht zwar nicht in Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsaktionsplan der EU-Kommission. Da sie aber die Rechnungslegung betrifft und für Liechtenstein von besonderer Bedeutung ist (Anhebung der Schwellenwerte für kleine und mittelgrosse Gesellschaften), soll auch sie in dieser Vorlage umgesetzt werden.

2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und

anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze („Fair Value“-Richtlinie) sowie die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen sind aufgrund des EWR-Abkommens in liechtensteinisches Recht zu transformieren. Gleiches gilt für die Richtlinie 2003/38/EG des Rates vom 13. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

3.1 Im Allgemeinen

a) Grundzüge der Richtlinie 2001/65/EG („Fair Value“-Richtlinie)

Mit der Richtlinie 2001/65/EG („Fair Value“-Richtlinie) werden die zwischen den internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB und der Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss, der Siebten EU-Richtlinie über den Konzernabschluss sowie der EU-Bankbilanzrichtlinie über den Jahres- und Konzernabschluss von Banken bestehenden unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf die Bewertung von Finanzinstrumenten beseitigt. Die „Fair Value“-Richtlinie eröffnet den EWR-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre nationalen Rechnungslegungsvorschriften in Bezug auf die „Fair Value“-Bewertung in Übereinstimmung mit IAS 39 auszugestalten. Mit einer entsprechenden Umsetzung der „Fair Value“-Richtlinie kann den Unternehmen in Bezug auf die Bewertung von Finanzinstrumenten eine Anpassung an die auf internationaler Ebene zunehmend an Bedeutung gewinnende Entwicklung ermöglicht werden.

Die Richtlinie 2001/65/EG („Fair Value“-Richtlinie) räumt den Mitgliedstaaten der EU und den EWR-Mitgliedstaaten, damit auch Liechtenstein, das Wahlrecht ein, für Finanzinstrumente (einschliesslich derivative Finanzinstrumente) die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert (anstelle zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten) zu gestatten oder vorzuschreiben. Die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) kann allen Gesellschaften sowohl für die Erstellung des Einzelabschlusses als auch für die Erstellung des Konzernabschlusses gestattet oder vorgeschrieben werden, darf jedoch auch auf Gruppen von Gesellschaften eingeschränkt werden. Die Erlaubnis oder Verpflichtung zur Bewertung mit dem beizulegenden Wert darf auch ausschliesslich auf Konzernabschlüsse eingeschränkt werden. Die Wahlrechte ermöglichen es jedem EWR-Mitgliedstaat, seinen nationalen Rechnungslegungstraditionen entsprechend einen schnelleren oder langsameren Übergang auf die international an Bedeutung gewinnende „Fair Value“-Bewertung für Finanzinstrumente herbeizuführen.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Regelungen in Bezug auf die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert stehen im Einklang mit denjenigen von IAS 39 (Finanzinstrumente) bzw. sind diesen nachempfunden. Die „Fair Value“-Richtlinie enthält im Gegensatz zu IAS 39 jedoch keine Definitionen und keine Detailregelungen, sondern legt lediglich die Grundzüge der „Fair Value“-Bewertung fest. Damit soll eine flexible Anpassung an zukünftige internationale Entwicklungen gewährleistet werden.

b) Umsetzung der Richtlinie 2001/65/EG („Fair Value“-Richtlinie)

Die aufgrund der Richtlinie 2001/65/EG grundsätzlich bestehende Möglichkeit, allen Gesellschaften oder einzelnen Gruppen von Gesellschaften die Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert **vorzuschreiben**, wird von der Regierung als zu weit gehend betrachtet. Die „Fair Value“-Bewertung hat

in Liechtenstein keine Tradition. Sie ist der liechtensteinischen Gesetzgebung wie auch der Rechnungslegungspraxis fremd (ausgenommen sind abweichende spezialgesetzliche Regelungen für Banken und Versicherungen). Die Bewertung von Vermögensgegenständen zu historischen Kosten (Anschaffungs- und Herstellungskosten) hingegen ist seit 1926 Pflicht. Daran wurde auch im Rahmen der im Jahre 2000 abgeschlossenen Änderung der Rechnungslegungsvorschriften des PGR im Grundsatz nichts geändert. Eine Pflicht zur „Fair Value"-Bewertung von Finanzinstrumenten würde eine grundlegende Überarbeitung der erstmals für das Geschäftsjahr 2002 anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften bedingen. Nach Ansicht der Regierung ist den Rechnungslegungspflichtigen eine neuerliche Umstellung der Rechnungslegung in einem derart kurzen Zeitraum nicht zuzumuten.

Aus diesen Gründen ist die Regierung der Meinung, dass die Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert nicht vorzuschreiben, sondern lediglich zu **gestatten** ist. Im Weiteren stellt sich die Regierung auf den Standpunkt, dass die Erlaubnis zur Anwendung der „Fair Value"-Bewertung auf die Erstellung von Konzernabschlüssen gemäss Art. 1097 ff. PGR beschränkt werden sollte. Dies aus folgenden Gründen:

1. Die Bewertung zu historischen Kosten hat sich in der Vergangenheit bewährt. Von den betroffenen Wirtschaftsverbänden wurde weder im Rahmen der im Jahre 2000 abgeschlossenen Revision der Rechnungslegungsvorschriften des PGR noch in Zusammenhang mit der Umsetzung der IAS-Verordnung der EU in liechtensteinisches Recht im Dezember 2002 der Wunsch geäussert, für Finanzinstrumente von der Bewertung zu historischen Kosten abzugehen und auf die „Fair Value"-Bewertung überzugehen. Nach Ansicht der Regierung ist die Bewertung zu historischen Kosten im Jahresabschluss für die überwiegende Zahl der liechtensteinischen Unternehmen deshalb als adäquat zu betrachten.

2. Im Rahmen der „Fair Value“-Bewertung sind Finanzinstrumente zu ihrem Marktwert zu bewerten, auch wenn dieser über den Anschaffungskosten liegt. Dies führt im Einzelabschluss, der für die Besteuerung massgebend ist, zu einem höheren steuerbaren Reingewinn bzw. zu einem höheren steuerbaren Kapital und damit zu einer höheren Steuerbelastung. Aus diesem Grund dürfte die „Fair Value“-Bewertung für liechtensteinische Unternehmen, mit Ausnahme von Sitzgesellschaften, in der Regel nicht attraktiv sein.

3. Die Vorschriften zur „Fair Value“-Bewertung von Finanzinstrumenten sind sehr rudimentär, trotzdem aber komplex. Im Gegensatz zu IAS 39, dem die „Fair Value“-Richtlinie nachempfunden ist, enthält diese insbesondere keine Definitionen von Finanzinstrumenten, keine Kategorien von Finanzinstrumenten, keine Vorschriften zum Ansatz und zur Ausbuchung von Finanzinstrumenten sowie keine Detailregelungen zur Behandlung von Sicherungsgeschäften. Die Vorschriften der „Fair Value“-Richtlinie werden demzufolge nur in Zusammenhang mit IAS 39 verständlich. Aufgrund der Komplexität der Vorschriften dürfte nach Ansicht der Regierung die „Fair Value“-Bewertung nur für wenige Unternehmen in Frage kommen, weshalb es vertretbar erscheint, ihre Anwendung nur in Zusammenhang mit der Erstellung des Konzernabschlusses zu erlauben.

4. Aufgrund von Art. 1139 PGR dürfen die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB (und damit IAS 39) bereits heute von allen Gesellschaften angewendet werden, und zwar sowohl bei der Erstellung des Einzel- als auch des Konzernabschlusses. Wird ein (konsolidierter) Jahresabschluss unter Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB erstellt, wird damit automatisch auch die „Fair Value“-Richtlinie der EU angewendet. Die Regierung geht davon aus, dass die „Fair Value“-Bewertung in erster Linie von solchen Unternehmen ins Auge gefasst wird, die ihren Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss ohnehin unter Anwendung der internati-

onalen Rechnungslegungsstandards des IASB erstellen wollen. Es erübrigt sich deshalb, im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften des PGR die „Fair Value“-Bewertung bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu gestatten.

5. Wollte man die Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert auch für Einzelabschlüsse zulassen, würde sich zunächst die Frage stellen, ob diese Möglichkeit allen Gesellschaften oder nur denjenigen offen stehen sollte, die nach Art. 1063 ff. PGR rechnungslegungspflichtig sind (wie z. B. Aktiengesellschaften). Sofern man der Meinung ist, dass die „Fair Value“-Bewertung von allen Gesellschaften angewendet können werden sollte, würde sich weiters die Frage stellen, ob die Bedingungen und Regeln für die Anwendung der „Fair Value“-Bewertung, wie sie in der „Fair Value“-Richtlinie umschrieben sind, von allen Gesellschaften gleichermassen zu befolgen sind, oder ob für Gesellschaften, die lediglich die Art. 1045 bis 1062a PGR zu befolgen haben und nicht in den Geltungsbereich der EU-Richtlinien über die Rechnungslegung fallen, Erleichterungen vorgesehen werden könnten. Falls man dies wollte, hätte dies zur Folge, dass in Liechtenstein Jahresabschlüsse ohne „Fair Value“-Bewertung, solche mit „Fair Value“-Bewertung und andere mit einer „vereinfachten“ (‚light’) „Fair Value“-Bewertung erstellt werden dürften. Eine derartige Variantenvielfalt würde nach Ansicht der Regierung nicht nur die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse massgeblich beeinträchtigen, sondern auch die praktische Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften erschweren. Hinzu kommt, dass durch die Artenvielfalt auch der Prüfungs- und Abklärungsbedarf seitens der Liechtensteinischen Steuerverwaltung und des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zunehmen dürfte. Vor diesem Hintergrund wäre eine Pflicht zur „Fair Value“-Bewertung für alle Gesellschaften als vorteilhafter zu beurteilen. Eine solche Pflicht wird jedoch von der Regierung aus anderen Gründen nicht befürwortet (siehe weiter oben).

c) Grundzüge der Richtlinie 2003/51/EG

Die Richtlinie 2003/51/EG verfolgt drei Ziele. Zum ersten sollen alle zwischen den EU-Rechnungslegungsrichtlinien und den internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB bestehenden Konflikte beseitigt werden. Zum zweiten sollen alle aufgrund der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB bestehenden Regelungen grundsätzlich auch denjenigen Unternehmen zur Verfügung stehen, für welche die EU-Rechnungslegungsrichtlinien weiterhin Rechtsgrundlage der Rechnungslegung sind (also für Unternehmen, die ihre (konsolidierten) Jahresabschlüsse nicht unter Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB erstellen). Zum dritten sollen die EU-Rechnungslegungsrichtlinien grundlegend modernisiert werden, um einen Rahmen zu schaffen, der sowohl der heutigen Praxis entspricht, als auch flexibel genug ist, um künftigen Entwicklungen der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB Rechnung zu tragen.

Diese drei Ziele werden dadurch erreicht, dass einzelne Artikel der bestehenden Rechnungslegungsrichtlinien gestrichen, andere ergänzt oder neu formuliert und zusätzlich neue Artikel in die Rechnungslegungsrichtlinien aufgenommen werden. Die Übernahme der aufgrund der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB bestehenden Regelungen in die Rechnungslegungsrichtlinien der EU erfolgt in der Regel dergestalt, dass den EWR-Mitgliedsländern das Wahlrecht eingeräumt wird, deren Anwendung nicht zu erlauben, zu gestatten oder vorzuschreiben. In Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2003/51/EG stehen den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten diesbezüglich also grundsätzlich folgende Möglichkeiten bzw. Varianten offen:

1. Die Wahlrechte zur Übernahme der in der Richtlinie vorgesehenen IAS-Regelungen werden nicht ausgeübt;

2. Die Wahlrechte zur Übernahme der in der Richtlinie vorgesehenen IAS-Regelungen werden ausgeübt und deren Anwendung gestattet;

3. Die Wahlrechte zur Übernahme der in der Richtlinie vorgesehenen IAS-Regelungen werden ausgeübt und deren Anwendung vorgeschrieben.

Zusätzlich gibt es noch Mischvarianten, die sich durch die jeweils nur teilweise Ausübung der verschiedenen Wahlrechte unterscheiden.

d) Umsetzung der Richtlinie 2003/51/EG

Die Regierung schlägt vor, nur die zwingend umzusetzenden Vorschriften der Richtlinie 2003/51/EG in das liechtensteinische Recht zu übernehmen und die in der Richtlinie 2003/51/EG enthaltenen **Wahlrechte**, welche die Übernahme von bestimmten IAS-Regelungen gestatten, **nicht auszuüben** (Variante 1 gemäss vorstehendem Abschnitt c). Als Hauptgrund für ein solches Vorgehen werden – wie nachstehend erläutert - die Nachteile gesehen, die mit den anderen beiden Varianten verbunden sind.

Die (teilweise) Ausübung der in der Richtlinie 2003/51/EG enthaltenen Wahlrechte, welche die Übernahme von bestimmten IAS-Regelungen gestatten, und die **Verpflichtung** der Rechnungslegungspflichtigen diese anzuwenden (Variante 3 gemäss vorstehendem Abschnitt c), würde eine grundlegende Überarbeitung und eine Neuausrichtung der Rechnungslegungsvorschriften des PGR bedingen (z. B. hinsichtlich: Verpflichtung zur Erstellung einer Mittelflussrechnung, Änderung der Gliederungsschemata für Bilanz und Erfolgsrechnung, „Fair Value“-

Bewertung von Finanzinstrumenten, Renditeliegenschaften und landwirtschaftlichen Produkten). Die unter vorstehendem Abschnitt b) (in Absatz 1) zur Umsetzung der „Fair Value“-Richtlinie gemachten Ausführungen sind nach Ansicht der Regierung auch im vorliegenden Fall zutreffend. Eine neuerliche und zusätzlich grundlegende Neugestaltung bzw. Neuausrichtung der Rechnungslegungsvorschriften ist den davon Betroffenen zwei Jahre nach der letzten grundlegenden Änderung der Rechnungslegungsvorschriften nicht zuzumuten.

Die (teilweise) Ausübung der in der Richtlinie 2003/51/EG enthaltenen Wahlrechte, welche die Übernahme von bestimmten IAS-Regelungen gestatten, und die **Gestattung (nicht Verpflichtung)** der Anwendung dieser IAS-Regelungen (Variante 2 gemäss vorstehendem Abschnitt c) würde ebenfalls eine grundlegende Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften des PGR bedingen. Hinzu kommt, dass die neuen Vorschriften die bestehenden nicht ersetzen würden, sondern zusätzlich in diese integriert werden müssten. Damit würden in den Rechnungslegungsvorschriften zwei sich grundsätzlich voneinander unterscheidende „Rechnungslegungsphilosophien“ nebeneinander bestehen. Dies würde die Transparenz der Rechnungslegungsvorschriften verschlechtern und damit deren praktische Handhabung erschweren.

Als Vorteil der Variante 2 „Erlaubnis zur Anwendung der IAS-Regelungen“ (und der Bewertung der Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert gemäss dem im Rahmen der „Fair Value“-Richtlinie gewährten Wahlrecht) wird vielfach (z. B. von der EU-Kommission selbst) betrachtet, dass den Unternehmen dadurch die Erstellung ihrer Jahres- und Konzernabschlüsse in Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB ermöglicht wird, ohne dass sie jedoch einen in allen Belangen vollständigen Jahresabschluss im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB erstellen müssen. Eine derartige Umsetzung der Richtlinien würde den Unternehmen die (kontinuierliche) Umstellung ihrer Rechnungslegung auf die internationalen Rechnungslegungsstandards

des IASB erleichtern. Damit erlangen diese Vorschriften jedoch lediglich Bedeutung als Zwischen- bzw. Übergangslösung bis zur definitiven Umstellung der Rechnungslegung auf die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB bereits heute sowohl bei der Erstellung des Einzel- als auch des Konzernabschlusses anwenden können (Art. 1139 PGR), verliert die Variante 2 nach Ansicht der Regierung für die Praxis an Bedeutung. Hinzu kommt, dass nach Ansicht der Regierung die Nachteile dieser Variante überwiegen. Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit für die Wahrnehmung der aufgrund der Richtlinie 2003/51/EG bestehenden Wahlrechte ergeben, ist deren Berücksichtigung in den Rechnungslegungsvorschriften jederzeit möglich.

e) Umsetzung der Richtlinie 2003/38/EG

Die Richtlinie 2003/38/EG räumt den einzelnen EWR-Mitgliedsländern die Kompetenz (Wahlrecht) ein, die Schwellenwerte für kleine und mittelgrosse Unternehmen in Bezug auf die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse anzuheben. Die Regierung schlägt vor, die Schwellenwerte in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie im maximal möglichen Umfang anzuheben.

f) Änderung des Steuergesetzes

Gemäss dem Steuergesetz bildet der Jahresabschluss die Grundlage für die Bemessung der Kapital- und Ertragssteuer. Dieser so genannte Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ergibt sich aus Art. 77 Abs. 2 Bst. a Steuergesetz, LGBl. 1961 Nr. 7, wonach der steuerbare Reinertrag ausgehend vom Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt wird. Betriebswirt-

schaftlich nicht notwendige Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden steuerrechtlich nur innerhalb bestimmter Grenzen und nur insoweit anerkannt, als sie im handelsrechtlichen Jahresabschluss verbucht worden sind. Demgegenüber sind in einem unter Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB erstellten Jahresabschluss die alleine aus steuerlichen Gründen vorgenommenen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nicht zulässig.

Der Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist der Grund dafür, dass die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB in der Praxis vielfach nur bei der Erstellung des Konzernabschlusses, nicht aber bei der Erstellung des Jahresabschlusses des einzelnen steuerpflichtigen Unternehmens angewendet werden. Denn ihre Anwendung führt im Jahresabschluss zu einer im Vergleich zu den geltenden Rechnungslegungsvorschriften höheren Steuerbelastung.

Die Regierung schlägt deshalb vor, den Massgeblichkeitsgrundsatz im Steuergesetz soweit zu lockern, als dies erforderlich ist, um die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB oder spezialgesetzliche Rechnungslegungsvorschriften ohne steuerliche Nachteile anwenden zu können. Unternehmen, die z.B. aufgrund ihrer Börsenkotierung oder ihrer Einbettung in eine Konzernstruktur darauf angewiesen sind, ihren Jahresabschluss gemäss den Rechnungslegungsstandards des IASB zu erstellen, sollten keinen steuerlich bedingten Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen erleiden, die den Jahresabschluss weiterhin gemäss den allgemeinen und ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften des PGR erstellen können (Art. 1045ff. PGR). Diese IAS-rechnungslegenden Unternehmen sollen steuerlich aber auch nicht besser gestellt werden, als die vielen anderen Unternehmen, die ihren Jahresabschluss wie bis anhin erstellen. Aufgrund des hohen, nicht nur einmaligen Kostenaufwandes und der Publizitätspflichten, die mit einer Rechnungslegung gemäss den Standards des IASB verbunden sind, wird es sich bei den IAS-

bei den IAS-rechnungslegenden Unternehmen in der Praxis um relativ wenige, grosse Unternehmen handeln, die in der Rechtsform einer juristischen Person tätig sind und der Kapital- und Ertragssteuer unterliegen.

Gleichzeitig spricht sich die Regierung dafür aus, den Massgeblichkeitsgrundsatz nur soweit zu lockern, als dies unbedingt erforderlich ist. Die grundsätzliche Übereinstimmung der handelsrechtlichen mit der steuerrechtlichen Gewinnermittlung erlaubt es dem Steuerpflichtigen, eine Bilanz zu erstellen, die sowohl den handelsrechtlichen als auch den steuerrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden vermag. Dadurch entfällt der doppelte Aufwand für das Führen von zwei unabhängigen Rechnungslegungssystemen, was insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine erhebliche Vereinfachung darstellt.

Für die grundsätzliche Beibehaltung des Massgeblichkeitsgrundsatzes spricht auch, dass die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung in ständiger Fortentwicklung begriffen sind. Würde die steuerrechtliche Gewinnermittlung von den Rechnungslegungsvorschriften des PGR abgekoppelt, würden auch die von der Praxis und der Rechtsprechung weiter entwickelten Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung nicht mehr automatisch in die steuerrechtliche Gewinnermittlung einfliessen. Dies könnte zu Rechtsunsicherheiten führen, die im Interesse der Steuerpflichtigen vermieden werden sollten.

Aufgrund dieser Überlegungen schlägt die Regierung im Zusammenhang mit der anstehenden Revision der Rechnungslegungsvorschriften des PGR vor, den Massgeblichkeitsgrundsatz im Steuergesetz durch Einfügung eines neuen Art. 77a (Besondere Rechnungslegungsvorschriften) insoweit zu lockern, als dies die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB oder spezialgesetzlicher Rechnungslegungsvorschriften erfordert.

Mit der Lockerung des Massgeblichkeitsgrundsatzes in Art. 77a Steuergesetz verliert auch die Ausübung der Wahlrechte der Richtlinie 2003/51/EG und der Richtlinie 2001/65/EG bzw. deren Integration in die Rechnungslegungsvorschriften des PGR an Bedeutung, da es steuerlich vorteilhafter ist, sofort auf die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB umzustellen, als zunächst die an die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB angeglichenen Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden, die zu einer höheren steuerlichen Belastung führen.

g) Weitere Änderungen im PGR

Die Abänderung des PGR im Hinblick auf die Umsetzung der oben erwähnten Richtlinien wurde ausserdem zum Anlass genommen, einige seit der letzten Änderung des PGR aufgetauchte Unklarheiten zu beseitigen.

3.2 Kommentar zu einzelnen Bestimmungen betreffend die Abänderung des PGR

Art. 196 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 sowie Schlusssatz und Abs. 2

Durch die in Art. 196 vorgenommenen Änderungen in Bezug auf den Inhalt des Berichtes der Revisionsstelle wird Art. 51a der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss und Art. 37 der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss umgesetzt. Die von der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung herausgegebenen Musterberichte erfüllen die zukünftigen gesetzlichen Anforderungen bereits heute weitgehend.

Art. 350 Abs. 2 und Art. 400a Abs. 1

Neu sollen nicht mehr nur mittelgrosse und grosse Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften (aufgrund des Verweises in Art. 368 Abs. 3) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Konzernabschlüsse von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften geprüft werden müssen, sondern auch kleine Gesellschaften, sofern deren Wertpapiere an einer Börse zugelassen sind. Damit wird Art. 53a der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1058 Abs. 1

Satz 2 wird im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss angepasst.

Art. 1064 Abs. 1 und 2

Die Schwellenwerte kleiner und mittelgrosser Gesellschaften für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse werden in Ausübung der Wahlrechte von Art. 11 und Art. 27 sowie unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2003/38/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss angehoben.

Art. 1065 Abs. 3

Aufgrund dieser Bestimmung haben kleine Gesellschaften einen Jahresbericht zu erstellen, wenn die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere an einer Börse kotiert sind. Damit wird Art. 53a der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1068 Abs. 4

Aufgrund dieser Bestimmung dürfen kleine Gesellschaften keine verkürzte Bilanz mehr erstellen, wenn die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere an einer Börse kotiert sind. Mit dieser Änderung wird Art. 53a der durch die Richtlinie

2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1075

In Art. 1075 werden die Rückstellungen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB neu definiert. Damit wird Art. 20 der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1079 Abs. 1 Schlusssatz, Abs. 2 Schlusssatz und Abs. 3 (neu) sowie Art. 1080 Abs. 1 Schlusssatz, Abs. 2 Schlusssatz und Abs. 3 (neu)

Aufgrund dieser Bestimmungen dürfen kleine und mittelgrosse Gesellschaften keine verkürzte Erfolgsrechnung mehr erstellen, wenn die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere an einer Börse kotiert sind. Damit wird Art. 53a der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1084 Abs. 1 Ziff. 4

Im zweiten Halbsatz wird das Vorsichtsprinzip neu im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB definiert. Mit dieser Änderung wird Art. 31 Abs. 1 Bst. c) Unterbuchstabe bb) der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt. Im dritten Halbsatz wird das Wahlrecht von Art. 31 Abs. 1a der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss ausgeübt, um den Vorsichtsgrundsatz für alle diejenigen Gesellschaften, die ihre Rechnungslegung nicht an die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB anpassen wollen, nicht ungewohnt eng zu definieren.

Art. 1092 Ziff. 5 und Ziff. 9 Bst. a

Im Sinne des „True and fair view“-Prinzips sollen in Zukunft nicht mehr nur die im Geschäftsjahr neu gebildeten, sondern auch die im Geschäftsjahr aufgelösten sowie der Jahresanfangs- und -endbestand der ausschliesslich steuerrechtlich begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen im Anhang angegeben werden müssen (Ziff. 5).

In Ziff. 9 Bst. a Satz 1 wird lediglich präzisiert, dass auch aktienbasierte Vergütungen zu den Gesamtbezügen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu zählen sind.

Art. 1093

Art. 43 Abs. 1 der durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss sieht unter anderem vor, dass der beizulegende Zeitwert von derivativen Finanzinstrumenten im Anhang angegeben werden muss, wenn die „Fair Value“-Bewertung für den Einzelabschluss nicht zugelassen wird. Diese Vorgaben der „Fair Value“-Richtlinie werden in Abs. 1 umgesetzt. Abs. 2 definiert die Voraussetzungen, unter denen Warenkontrakte als derivative Finanzinstrumente gelten und setzt damit Art. 42a Abs. 2 der durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss um.

Mit dem neuen Art. 1093 wird der bisherige Inhalt dieser Bestimmung (Wahlrecht, die Angaben über die Beteiligungen in einer Beteiligungsliste anstelle im Anhang zu machen) ersatzlos aufgehoben. Die bisherige Regelung wurde anlässlich der Revision des PGR im Jahre 2000 als Erleichterung im Hinblick auf die Veröffentlichungspflichten gemäss Art. 1122 Abs. 2 geschaffen. Anlässlich der Änderung von Art. 1122 Abs. 2 im Jahre 2002 wurde das Wahlrecht, die Beteiligungsliste nicht zu veröffentlichen, sondern beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen, abgeschafft, weshalb die Vorschriften über die Beteiligungsliste bedeutungslos geworden sind.

Art. 1095

Kleine Gesellschaften brauchen die Angaben zu den derivativen Finanzinstrumenten gemäss Art. 1093 Abs. 1 Ziff. 1 nicht zu machen. Damit wird das Wahlrecht von Art. 44 Abs. 1 der durch die „Fair Value"-Richtlinie geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss ausgeübt.

Art. 1096

Der Inhalt des Jahresberichts wird um zusätzliche qualitative und quantitative Angabepflichten erweitert. Mit dieser Änderung wird Art. 46 (und Art. 53a) der durch die Richtlinie 2003/51/EG und die „Fair Value"-Richtlinie geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1099 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 4 (neu)

In Abs. 2 Ziff. 1 dieser Bestimmung wird lediglich der Verweis auf Art. 1103, der aufgehoben werden soll, gestrichen (siehe Kommentar zu Art. 1103).

Der neue Abs. 4 schreibt vor, dass eine liechtensteinische Zwischengesellschaft bzw. Subholding einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat einen konsolidierten Geschäftsbericht auch dann zu erstellen hat, wenn die Befreiungsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllt sind, sofern ihre Aktien oder andere Wertpapiere an einer Börse kotiert sind.

Mit diesen Änderungen wird der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderte Art. 7 der Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1101 Abs. 1 und 3

In Abs. 1 werden die Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse, bei deren Überschreitung Konzerne zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, angehoben. Diese Erhöhung ergibt sich aufgrund von Art. 6

Abs. 1 bis 3 der Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Abschluss, der auf Art. 27 und Art. 12 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2003/38/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss verweist.

Der geänderte Abs. 3 schreibt vor, dass ein gemäss den Abs. 1 und 2 grundsätzlich von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses befreiter kleiner Konzern trotzdem einen Konzernabschluss erstellen muss, wenn die von einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Wertpapiere an einer Börse kotiert sind. Mit diesen Änderungen wird der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderte Art. 6 Abs. 4 der Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1102 Abs. 1

In Abs. 1 dieser Bestimmung wird lediglich der Verweis auf Art. 1103, der aufgehoben werden soll, gestrichen (siehe Kommentar zu Art. 1103).

Mit dieser Änderung wird der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderte Art. 3 Abs. 1 der Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1103

Der geltende Art. 1103 verbietet den Einbezug von Konzerngesellschaften mit im Vergleich zu den anderen Konzerngesellschaften unterschiedlichen Tätigkeiten in die Konzernrechnung, wenn der Einbezug die Herstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verhindern würde.

Art. 1103 setzt Art. 14 der Siebten EU-Richtlinie um. Da Art. 14 der Siebten EU-Richtlinie nicht vereinbar mit den internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB ist, wurde er durch die Richtlinie 2003/51/EG aufgehoben.

Art. 1115 Abs. 3

Der bisherige Abs. 3 erlaubt die Übernahme der alleine nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässigen Abschreibungen und Wertberichtigungen in den Konzernabschluss. Neu soll dies nicht mehr zulässig sein. Da der Konzernabschluss nicht die Grundlage der Besteuerung bildet, können die alleine nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässigen Abschreibungen und Wertberichtigungen ohne steuerliche Konsequenzen aufgelöst werden. Mit der Neuregelung soll der „True and fair view“ verbessert werden. Für Banken und Finanzgesellschaften besteht bereits heute eine solche Regelung (Art. 1135).

Art. 1116a bis 1116d

Die Regierung ist der Meinung, dass die „Fair Value“-Bewertung im Rahmen des Konzernabschlusses nicht ausdrücklich geregelt hätte werden müssen. Dies deshalb, da gemäss Art. 1115 Abs. 1 für die Erstellung des Konzernabschlusses ohnehin alle gemäss der Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss (78/660/EWG) zulässigen Bewertungswahlrechte, zu denen seit dem Erlass der „Fair Value“-Richtlinie (durch die die Vierte EU-Richtlinie entsprechend abgeändert wurde) auch die „Fair Value“-Bewertung gehört, ausgeübt werden können.

Um die praktische Handhabung durch die Konzernrechnungslegungspflichtigen zu erleichtern (diese müssen nicht direkt auf die Bestimmungen der „Fair Value“-Richtlinie zurückgreifen), hat sich die Regierung jedoch trotzdem entschlossen, die „Fair Value“-Bewertung ausdrücklich im PGR (Art. 1116a bis 1116d) umzusetzen. Diese Bestimmungen haben insofern nur deklaratorischen bzw. erläuternden Charakter.

Wie im Kapitel 3.1 in Abschnitt b) erläutert, soll die „Fair Value“-Bewertung nicht vorgeschrieben, sondern lediglich gestattet werden, und zwar ausschliesslich für Konzernabschlüsse. Die entsprechenden Vorschriften der „Fair Value“-

Richtlinie wurden deshalb in die im Rahmen von Konzernabschlüssen zu beachtenden Bewertungsvorschriften integriert.

Art. 1116a

Abs. 1 hält fest, dass Finanzinstrumente, einschliesslich derivative Finanzinstrumente, mit dem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) bewertet werden dürfen. In Abs. 2 wird definiert, unter welchen Voraussetzungen Warenterminkontrakte als derivative Finanzinstrumente gelten. Abs. 3 regelt, dass auch Verbindlichkeiten, die Teil des Handelsbestandes oder derivative Finanzinstrumente sind, mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden dürfen. In Abs. 4 wird definiert, welche Finanzinstrumente nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden dürfen. Abs. 5 regelt das Vorgehen bei Absicherungsgeschäften mit Finanzinstrumenten („Hedging“).

Art. 1116a setzt Art. 42a der durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Vierten EU-Richtlinie um, der aufgrund von Art. 29 Abs. 1 der ebenfalls durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Siebten EU-Richtlinie auch für den Konzernabschluss gilt.

Der Begriff „Finanzinstrument“ wird in der „Fair Value“-Richtlinie nicht definiert. Die EU-Kommission begründet diesen Verzicht damit, dass angesichts der raschen Entwicklung des Finanz- und Kapitalmarkts und des Entstehens ständig neuer Finanzinstrumente eine allumfassende Definition schwierig wäre. Ebenso enthält die „Fair Value“-Richtlinie keine Bestimmungen zur Bilanzierungsfähigkeit von Finanzinstrumenten und keine Detailausführungen zu Absicherungsgeschäften.

Im Gegensatz dazu enthalten die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB entsprechende Definitionen und Regelungen. Nach IAS 39 ist ein Finanzinstrument ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem fi-

nanziellen Vermögenswert und bei dem anderen zu einer finanziellen Schuld oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Ein Unternehmen hat ein Finanzinstrument in der Bilanz anzusetzen, wenn es Vertragspartei zu den vertraglichen Regelungen des Finanzinstrumentes wird. In Bezug auf die Bilanzierungsfähigkeit eines Finanzinstrumentes sieht das Rahmenkonzept („Framework“) des IASB einen zweistufigen Test vor. Demnach müssen erstens die definitorischen Voraussetzungen eines Jahresabschlusspostens vorliegen; zweitens ist zu prüfen, ob die Ansatzkriterien für den entsprechenden Posten erfüllt sind. In Bezug auf die Absicherungsgeschäfte enthält IAS 39 umfassende Bestimmungen zur Erfassung und Verbuchung sowie zu den zu erfüllenden Voraussetzungen bei verschiedenen Arten von Absicherungsgeschäften („Fair Value Hedges“, „Cash Flow Hedges“, „Hedges of an Net Investment in a Foreign Entity“).

In Übereinstimmung mit der EU-Kommission ist die Regierung der Ansicht, dass eine Definition von Finanzinstrumenten wie auch von Absicherungsgeschäften nicht in die Rechnungslegungsvorschriften des PGR aufgenommen werden sollte, da zu schnell Änderungsbedarf aufkommen könnte und sich die bisherige Handhabung auf EU-Ebene bewährt hat.

Art. 1116b

Abs. 1 legt die Methoden fest, nach denen der „Fair Value“ von Finanzinstrumenten zu ermitteln ist. Abs. 2 verlangt, dass Finanzinstrumente, die sich nach keiner der zulässigen Methoden verlässlich bewerten lassen, zu historischne Kosten zu bewerten sind.

Art. 1116b setzt Art. 42b der durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Vierten EU-Richtlinie um, der aufgrund von Art. 29 Abs. 1 der ebenfalls durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Siebten EU-Richtlinie auch für den Konzernabschluss gilt.

Art. 1116c

Abs. 1 sieht vor, dass Wertänderungen von in der Bilanz zum „Fair Value“ angesetzten Finanzinstrumenten grundsätzlich in der Erfolgsrechnung zu erfassen sind; Sonderregelungen bestehen für die Bilanzierung von Absicherungsgeschäften. Ein Wahlrecht besteht gemäss Abs. 2 für zur Veräusserung verfügbare („available for sale“) Finanzinstrumente; deren Wertänderungen können auch im Eigenkapital erfasst werden. Abs. 3 regelt die Auflösung der über das Eigenkapital verbuchten Wertänderungen.

Art. 1116c setzt Art. 42c der durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Vierten EU-Richtlinie um, der aufgrund von Art. 29 Abs. 1 der ebenfalls durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Siebten EU-Richtlinie auch für den Konzernabschluss gilt.

Art. 1116d

Art. 1116d gibt den Katalog der Angaben im Anhang vor, die für Finanzinstrumente aufzunehmen sind, die mit dem „Fair Value“ bewertet werden.

Art. 1116d setzt Art. 42d der durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Vierten EU-Richtlinie um, der aufgrund von Art. 29 Abs. 1 der durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Siebten EU-Richtlinie auch für den Konzernabschluss gilt.

Art. 1119 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 4

In Ziff. 1 von Abs. 2 wird lediglich der Verweis auf Art. 1103, der aufgehoben werden soll, gestrichen (siehe Kommentar zu Art. 1103). Mit diesen Änderungen wird der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderte Art. 34 Abs. 2 Bst. b) der Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss umgesetzt.

Abs. 4 sieht vor, dass die Angaben über die Beteiligungen anstelle im Anhang in einer Beteiligungsliste gemacht werden dürfen. Diese Bestimmung ist, wie im Kommentar zu Art. 1093 erläutert, aufzuheben.

Art. 1120 Abs. 1 Ziff. 5, 5a und 6 Bst. a

Die alleine nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässigen Abschreibungen und Wertberichtigungen sollen gemäss dem neuen Art. 1115 Abs. 3 im Konzernabschluss nicht mehr erlaubt sein. Aus diesem Grund entfällt die diesbezügliche Angabepflicht im Konzernanhang.

In Ziff. 5 sollen stattdessen neu die Angabepflichten für derivative Finanzinstrumente, sofern die Finanzinstrumente nicht mit dem „Fair Value“ (Art. 1116a bis 1116d) bewertet worden sind, und in Ziff. 5a die Angabepflichten für den Fall, dass Finanzinstrumente nicht mit dem „Fair Value“ bewertet werden und das Wahlrecht von Art. 1085 Abs. 2 Schlusssatz nicht in Anspruch genommen wird, geregelt werden. Art. 1120 Abs. 1 Ziff. 5 und 5a setzen Art. 34 Ziff. 15 der durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Siebten EU-Richtlinie um.

In Ziff. 6 Bst. a Satz 1 wird wie in Art. 1092 Ziff. 9 Bst. a Satz 1 lediglich präzisiert, dass auch aktienbasierte Vergütungen zu den Gesamtbezügen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu zählen sind.

Art. 1121

Der Inhalt des konsolidierten Jahresberichtes wird um zusätzliche qualitative und quantitative Angabepflichten erweitert. Im konsolidierten Jahresbericht ist insbesondere (Abs. 4 Ziff. 4) einzugehen auf die Verwendung von Finanzinstrumenten (Risikomanagementziele, Risikomanagementmethoden, Absicherungsmethoden, Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken). Auf die Verwendung von Finanzinstrumenten ist auch dann einzugehen, wenn im Rahmen der

Konzernrechnung die Finanzinstrumente nicht mit dem „Fair Value“ bewertet worden sind.

Durch die vorliegende Bestimmung (mit Ausnahme von Abs. 4 Ziff. 4) wird Art. 36 der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss umgesetzt. Abs. 4 Ziff. 4 setzt Art. 36 Abs. 2 Bst. e) der durch die „Fair Value“-Richtlinie geänderten Siebten EU-Richtlinie um.

Art. 1122 Abs. 5 (neu)

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, deren unbeschränkt haftende Teilhaber juristische Personen in der Rechtsform einer AG, Kommandit-AG oder GmbH sind, müssen ihre Jahresrechnung neu gemäss Art. 1122 Abs. 1 beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einreichen, wenn die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere an einer Börse kotiert sind. Damit wird Art. 53a der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1123

Der von mittelgrossen und grossen Gesellschaften zu erstellende Jahresbericht muss grundsätzlich nicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden; es genügt die Auflage am Sitz der Gesellschaft (Abs. 1; Abs. 1 entspricht dem geltenden Art. 1123). Sofern es sich bei diesen jedoch um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere an einer Börse kotiert sind, müssen sie ihren Jahresbericht neu gemäss Art. 1122 Abs. 1 beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einreichen und gemäss Art. 1122 Abs. 2 veröffentlichen (Abs. 2). Gleiches gilt unter den gleichen Voraussetzungen neu auch für kleine Gesellschaften (Abs. 3; vgl. Art. 1065 Abs. 3 Satz 2). Art. 1123 setzt Art. 53a der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss um.

Art. 1125

Der konsolidierte Jahresbericht muss grundsätzlich nicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden; es genügt die Auflage am Sitz der Gesellschaft (Abs. 1; Abs. 1 entspricht dem geltenden Art. 1125). Sofern jedoch die Wertpapiere einer in die Konsolidierung einbezogenen Gesellschaft an einer Börse kotiert sind, muss der konsolidierte Jahresbericht neu gemäss Art. 1122 Abs. 1 beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht und gemäss Art. 1122 Abs. 2 veröffentlicht werden (Abs. 2). Art. 1125 setzt Art. 53a der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss und Art. 38 Abs. 7 der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss um.

Art. 1126

Abs. 1, der dem geltenden Art. 1126 entspricht, definiert die Erleichterungen in Bezug auf die Offenlegungspflicht für kleine Gesellschaften. Sind die Wertpapiere einer kleinen Gesellschaft jedoch an einer Börse kotiert, dürfen die Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden (Abs. 2). Art. 1126 setzt Art. 53a der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss um.

Art. 1127 Ziff. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 (neu)

Abs. 1, der dem geltenden Art. 1127 entspricht, definiert die Erleichterungen in Bezug auf die Offenlegungspflicht für mittelgrosse Gesellschaften. Sind die Wertpapiere einer mittelgrossen Gesellschaft jedoch an einer Börse kotiert, dürfen die Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden (Abs. 2). Art. 1127 setzt Art. 53a der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss um.

Art. 1129 Abs. 2 und 3

Abs. 2 präzisiert die bei einer nicht durch das Gesetz oder die Statuten vorgesehenen Veröffentlichung oder Vervielfältigung bestehenden Offenlegungspflichten in Bezug auf den Bericht der Revisionsstelle. Mit dieser Änderung wird Art. 49 Satz 3 der durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

In Abs. 3 wird der Verweis auf die Beteiligungsliste gestrichen (siehe Kommentar zu Art. 1093).

Art. 1131 Abs. 2

Aufgrund der Änderung von Art. 1115 Abs. 3 und der dadurch notwendig gewordenen Streichung von Art. 1120 Abs. 1 Ziff. 5 sind die entsprechenden Verweise in Art. 1131 Abs. 2 zu streichen. Hinzu kommen die Änderungen, die aufgrund des durch die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Art. 1 Abs. 1 und 2 der EU-Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten nötig sind.

Ausserdem sollen Banken in Zukunft auch im Einzelabschluss keine allein steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen und Wertberichtigungen mehr bilden dürfen. Damit sie deswegen jedoch keine steuerlichen Nachteile erleiden, wird für sie im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften die Durchbrechung des Massgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz für die Steuerbilanz vorgesehen.

Art. 1135

Diese Bestimmung stellt klar, dass Banken, die die Finanzinstrumente in ihrem Konzernabschluss mit dem „Fair Value“ bewerten, die in Art 1133 und 1134 enthaltenen Bewertungsvorschriften für Banken nur insoweit anwenden dürfen, als sie nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen über die „Fair Value“-Bewertung stehen.

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Abs. 1 und 2 der durch die „Fair Value“-Richtlinie und die Richtlinie 2003/51/EG geänderten Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten umgesetzt.

Art. 1136 Abs. 1

Der geltende Art. 1136 Abs. 1 präzisiert den Inhalt von Art. 1103, der aufgehoben werden soll, für Banken.

Art 1136 Abs. 1 setzt Art. 43 Abs. 2 Bst. f) der EU-Bankbilanzrichtlinie um. Da diese Bestimmung nicht vereinbar mit den internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB ist, wurde sie durch die Richtlinie 2003/51/EG aufgehoben.

3.3 Kommentar betreffend die Abänderung des Steuergesetzes

Art. 77a (neu)

Gemäss dieser Bestimmung können für die Ermittlung des steuerbaren Reinertrags auch Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt werden, die aufgrund besonderer Rechnungslegungsvorschriften nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden konnten. Diese Ausnahme vom Massgeblichkeitsgrundsatz gilt soweit, als die steuerneutrale Anwendung der besonderen Rechnungslegungsvorschriften dies erfordert. Mit dem Begriff „steuerneutrale Anwendung“ wird hierbei ausgedrückt, dass den Unternehmen aus der Anwendung besonderer Rechnungslegungsvorschriften weder steuerliche Vorteile noch Nachteile entstehen sollen. Zu den besonderen Rechnungslegungsvorschriften zählen in Abgrenzung zu den allgemeinen und ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften des PGR insbesondere die internationalen Rechnungslegungs-

standards des IASB sowie die spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften der Banken und Versicherungen.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Den vorgesehenen neuen Regelungen stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage wird in finanzieller und personeller Hinsicht keine Auswirkungen haben.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, LGBl. 2003 Nr. 52, wird wie folgt abgeändert:

Art. 196 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 sowie Schlusssatz und Abs. 2

1. die dem obersten Organ vorgelegte Jahresrechnung und gegebenenfalls der Jahresbericht Gesetz und Statuten entsprechen; bei Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 hat der Bericht darüber Auskunft zu geben, ob die Jahresrechnung im Einklang mit den jeweils massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
3. die Revisionsstelle dem obersten Organ empfiehlt, die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkungen zu genehmigen oder an die Verwaltung zurückzuweisen, falls sie nicht in der Lage war, ein Prüfungsurteil abzugeben;

Im Weiteren hat der Bericht einleitend anzugeben, welche Jahresrechnung Gegenstand der Prüfung war und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen sie aufgestellt wurde, sodann sind die Personen zu nennen, welche die Prüfung geleitet haben, und zu bestätigen, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt sind, sowie Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben, wobei

diese Beschreibung zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze zu enthalten hat, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde; ferner ist der Bericht unter Angabe des Datums von den verantwortlichen Prüfern zu unterzeichnen.

2) Sofern ein konsolidierter Geschäftsbericht zu erstellen ist, ist Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 sowie Abs. 2a, 3 und 4 sinngemäss anzuwenden.

Art. 350 Abs. 2

2) Als Revisionsstelle von mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften eingesetzt werden. Gleiches gilt für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind. Die Prüfung des konsolidierten Geschäftsberichtes ist Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften vorbehalten.

Art. 400a Abs. 1

1) Als Revisionsstelle von mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften eingesetzt werden. Gleiches gilt für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind. Die Prüfung des konsolidierten Geschäftsberichtes ist Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften vorbehalten.

Art. 1058 Abs. 1

1) Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung, soweit eine solche aufgrund der Bestimmungen dieses Titels erstellt werden muss, sind durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen zu prüfen. Sofern aufgrund der Bestimmungen dieses Titels ein Jahresbericht und ein konsolidierter Jahresbericht erstellt werden muss, hat der Revisor oder das Revisionsunternehmen auch ein Urteil darüber abzugeben, ob der Jahresbericht in Einklang mit der Jahresrechnung und der konsolidierte Jahresbericht in Einklang mit der konsolidierten Jahresrechnung steht oder nicht.

Art. 1064 Abs. 1 und 2

1) Kleine Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 6 Millionen Schweizer Franken Bilanzsumme;
2. 12 Millionen Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2) Mittelgrosse Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 24 Millionen Schweizer Franken Bilanzsumme;
2. 48 Millionen Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Art. 1065 Abs. 3

3) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen keinen Jahresbericht zu erstellen. Dies gilt nicht für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.

Art. 1068 Abs. 4

4) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen nur eine verkürzte Bilanz auszustellen, in die nur die mit Buchstaben und römischen Ziffern bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden. Das Wahlrecht gemäss Satz 1 darf von kleinen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1075
g) Rückstellungen

1) Als Rückstellungen sind ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verbindlichkeiten auszuweisen, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind.

2) Rückstellungen dürfen keine Wertkorrekturen (Abschreibungen, Wertberichtigungen) zu Aktivposten sein und nur für die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke gebildet werden.

Art. 1079 Abs. 1 Schlusssatz, Abs. 2 Schlusssatz und Abs. 3 (neu)

1) …
Kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 dürfen die Posten A.1 und A.2 sowie die Posten B.1 bis B.4 zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohertrag“ oder gegebenenfalls „Rohaufwand“ zusammenfassen.

2) …
Kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 dürfen die Posten A.1, B.1 und B.2 zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohertrag“ oder gegebenenfalls „Rohaufwand“ zusammenfassen.

3) Die Wahlrechte gemäss Abs. 1 Schlusssatz und Abs. 2 Schlusssatz dürfen von kleinen und mittelgrossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1080 Abs. 1 Schlusssatz, Abs. 2 Schlusssatz und Abs. 3 (neu)

1) …
Kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 dürfen die Posten 1 bis 5 zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammenfassen.

2) …
Kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 dürfen die Posten 1, 2, 3 und 6 zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammenfassen.

3) Die Wahlrechte gemäss Abs. 1 Schlusssatz und Abs. 2 Schlusssatz dürfen von kleinen und mittelgrossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1084 Abs. 1 Ziff. 4

4. Bei der Bewertung ist der Grundsatz der Vorsicht zu beachten; namentlich müssen alle Risiken berücksichtigt werden, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, selbst wenn diese Risiken erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Jahresrechnung bekannt geworden sind; zusätzlich dürfen alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste berück-

sichtigt werden, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, selbst wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Jahresrechnung bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Bilanzstichtag realisiert sind.

Art. 1092 Ziff. 5 und Ziff. 9 Bst. a

5. in Ergänzung der Angaben nach Art. 1086 Abs. 2 und Art. 1090 Abs. 3 das Ausmass, in dem das Jahresergebnis dadurch beeinflusst wurde, dass bei Vermögensgegenständen im Geschäftsjahr oder in früheren Geschäftsjahren Abschreibungen und Wertberichtigungen nach Art. 1086 Abs. 1 und Art. 1090 Abs. 2 aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften vorgenommen oder beibehalten oder derartige Abschreibungen und Wertberichtigungen rückgängig gemacht wurden, sowie der Gesamtbestand solcher Abschreibungen und Wertberichtigungen am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres; ferner das Ausmass erheblicher künftiger Belastungen, die sich aus einer solchen Bewertung ergeben;

9. für die Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe

   a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Ausser den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keiner Jahresrechnung angegeben worden sind;

Art. 1093
III. Anhangangaben zu Finanzinstrumenten

1) In Bezug auf Finanzinstrumente sind anzugeben:

1. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente:

   a) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser nach einer der Methoden gemäss Art. 1116b Abs. 1 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode; sowie

   b) Umfang und Art der Instrumente;

2. für Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens, die über ihrem beizulegenden Zeitwert angesetzt werden, ohne dass von der Möglichkeit

Gebrauch gemacht wurde, eine Abschreibung gemäss Art. 1085 Abs. 2 Schlusssatz vorzunehmen:

a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Vermögensgegenstände; und

b) die Gründe für die Unterlassung der Abschreibung gemäss Art. 1085 Abs. 2 Schlusssatz und jene Anhaltspunkte, die nach der Überzeugung der Gesellschaft darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

2) Als derivative Finanzinstrumente gelten auch Verträge über den Erwerb oder die Veräusserung von Waren, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, es sei denn, der Vertrag wurde geschlossen, um den für den Erwerb, die Veräusserung oder den eigenen Gebrauch erwarteten Bedarf abzusichern, sofern diese Zweckbestimmung von Anfang an bestand und nach wie vor weiter besteht und der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gilt.

Art. 1095
V. Grössenabhängige Erleichterungen

Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen die Angaben nach Art. 1085 Abs. 3 Schlusssatz, nach Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 4, 8 und 9, nach Art. 1092 Ziff. 2 bis 8, 9 Bst. a, b und d, 11 und 13, nach Art. 1093 Abs. 1 Ziff. 1 sowie nach Art. 1070, 1077 und 1083 nicht zu machen. Mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen die Angaben nach Art. 1092 Ziff. 4 nicht zu machen.

Art. 1096
G. Jahresbericht

1) Im Jahresbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und die hauptsächlichsten Risiken und Unsicherheiten, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, zu beschreiben. Der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft sind dabei in einer ausgewogenen und umfassenden, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessenen Art und Weise zu analysieren.

2) Soweit es für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und – soweit angebracht – nicht finanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung sind, einschliesslich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.

3) Im Rahmen der Analyse sind im Jahresbericht – soweit angebracht - auch Hinweise und zusätzliche Erläuterungen zu den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Beträgen zu machen.

4) Der Jahresbericht soll im Weiteren auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind;
2. die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft;
3. den Bereich Forschung und Entwicklung;
4. den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl und der Nennbetrag oder der rechnerische Wert (bei Quotenaktien) dieser Aktien sowie deren Anteil am Aktienkapital, für erworbene Aktien ferner der Zeitpunkt des Erwerbs und die Gründe für den Erwerb anzugeben. Sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräussert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräusserung unter Angabe der Zahl und des Nennbetrags oder des rechnerischen Wertes (bei Quotenaktien) dieser Aktien, des Anteils am Aktienkapital und des Erwerbs- oder Veräusserungspreises sowie über die Verwendung des Erlöses zu berichten; diese Bestimmung ist sinngemäss auch auf eigene Partizipationsscheine anzuwenden;
5. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
6. in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist:
   a) die Risikomanagementziele und –methoden, einschliesslich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden; sowie
   b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken.

5) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 haben die Angaben gemäss Abs. 4 Ziff. 4 im Anhang zu machen.

6) Bei mittelgrossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 darf sich die Analyse gemäss Abs. 2 auf die finanziellen Informationen beschränken.

7) Die Abs. 5 und 6 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.

Art. 1099 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 4 (neu)

2) Der konsolidierte Geschäftsbericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat befreiende Wirkung, wenn

1. das zu befreiende Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den befreienden konsolidierten Geschäftsbericht unbeschadet des Art. 1104 einbezogen worden sind,

4) Ein Mutterunternehmen (Zwischengesellschaft), das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ist, hat trotz des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 3 einen konsolidierten Geschäftsbericht zu erstellen, wenn seine Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.

Art. 1101 Abs. 1 und 3

1) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen konsolidierten Geschäftsbericht aufzustellen, befreit, wenn:

1. am Bilanzstichtag seiner Jahresrechnung und am vorhergehenden Bilanzstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:
   a) die Bilanzsummen der Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehen wären, übersteigen insgesamt nicht 28.8 Millionen Schweizer Franken;
   b) die Nettoumsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehen wären, übersteigen im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr insgesamt nicht 57.6 Millionen Schweizer Franken;
   c) das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehen wären, haben im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr im Durchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt; oder
2. am Bilanzstichtag einer von ihm aufzustellenden konsolidierten Jahresrechnung und am vorhergehenden Bilanzstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:
   a) die Bilanzsumme übersteigt nicht 24 Millionen Schweizer Franken;
   b) die Nettoumsatzerlöse im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr übersteigen nicht 48 Millionen Schweizer Franken;
   c) das Mutterunternehmen und die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehenden Tochterunternehmen haben im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr im Durchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes in die konsolidierte Jahresrechnung des Mutterunternehmens einzubeziehendes Tochterunternehmen eine Gesellschaft ist, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.

Art. 1102 Abs. 1

1) In die konsolidierte Jahresrechnung sind das Mutterunternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen ohne Rücksicht auf den Sitz der Tochterunternehmen einzubeziehen, sofern die Einbeziehung nicht nach Art. 1104 unterbleibt. Dabei gilt jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens als solches des Mutterunternehmens, das an der Spitze der zu konsolidierenden Unternehmen steht.

Art. 1103

Aufgehoben

Art. 1115 Abs. 3

3) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens im Rahmen der konsolidierten Jahresrechnung ist die Berücksichtigung von nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen und Wertberichtigungen gemäss Art. 1086 Abs. 1 und Art. 1090 Abs. 2 nicht zulässig.

Sachüberschrift vor Art. 1116a

III. Bewertung von Finanzinstrumenten

Art. 1116a (neu)
1. Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

1) Finanzinstrumente, einschliesslich derivativer Finanzinstrumente, dürfen in Ausübung des Wahlrechts von Art. 1115 Abs. 1, vorbehaltlich Abs. 2 bis 4, mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

2) Als derivative Finanzinstrumente gelten auch Verträge über den Erwerb oder die Veräusserung von Waren, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, es sei denn, der Vertrag wurde geschlossen, um den für den Erwerb, die Veräusserung oder den eigenen Gebrauch erwarteten Bedarf abzusichern, sofern diese Zweckbestimmung von Anfang an bestand und nach wie vor weiter besteht und der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gilt.

3) Abs. 1 gilt für solche Verbindlichkeiten, die:

1. als Teil eines Handelsbestandes gehalten werden; oder
2. derivative Finanzinstrumente sind.

4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf:

1. bis zur Fälligkeit gehaltene nicht derivative Finanzinstrumente;
2. originäre Forderungen und Darlehen, die nicht für Handelszwecke gehalten werden; und
3. Anteile an Tochterunternehmen, Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures), vom Unternehmen ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, Verträge über eventuelle Gegenleistungen bei einem Unternehmenszusammenschluss sowie andere Finanzinstrumente, die solch spezifische Merkmale aufweisen, dass sie nach gängiger Auffassung bilanzmässig in anderer Form als andere Finanzinstrumente erfasst werden sollten.

5) Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Zeitwertbilanzierung von Sicherungsgeschäften als gesichertes Grundgeschäft gelten, oder ein bestimmter Anteil an solchen Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten sind mit dem für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften vorgesehenen Wert anzusetzen.

Art. 1116b (neu)
2. Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes

1) Der beizulegende Zeitwert gemäss Art. 1116a ist nach einer der folgenden Methoden zu bestimmen:

1. Bei Finanzinstrumenten, für die ein Marktwert feststellbar ist, entspricht der beizulegende Zeitwert diesem Marktwert. Lässt sich ein Marktwert für das Finanzinstrument als Ganzes nicht ohne weiteres bestimmen, wohl aber für seine einzelnen Bestandteile oder für ein gleichartiges Finanzinstrument, so kann der Marktwert des Instrumentes aus den jeweiligen Marktwerten seiner Bestandteile oder aus dem Marktwert des gleichartigen Finanzinstrumentes abgeleitet werden.
2. Bei Finanzinstrumenten, für die sich ein verlässlicher Marktwert nicht ohne weiteres ermitteln lässt, wird der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden bestimmt. Diese Bewertungsmodelle und –methoden müssen eine angemessene Annäherung an den Markwert gewährleisten.

2) Finanzinstrumente, die sich nach keiner der in Abs. 1 beschriebenen Methoden verlässlich bewerten lassen, sind gemäss Art. 1085 zu bewerten.

Art. 1116c (neu)
3. Veränderung des beizulegenden Zeitwertes

1) Wird ein Finanzinstrument gemäss Art. 1116b Abs. 1 bewertet, so ist eine Wertänderung in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Abweichend von diesem Grundsatz ist die Wertänderung direkt im Eigenkapital in einem gesonderten Posten unter entsprechender Bezeichnung zu erfassen, wenn:

1. das Finanzinstrument ein Sicherungsinstrument ist und im Rahmen einer Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst wird, bei der eine Wertänderung nicht oder nur teilweise in der Erfolgsrechnung zu erfassen ist; oder
2. sie auf eine Wechselkursdifferenz zurückzuführen ist, von der ein monetärer Posten betroffen ist, der Teil der Nettobeteiligung eines Unternehmens an einer wirtschaftlich selbständigen ausländischen Teileinheit ist.

2) Die Wertänderung eines zur Veräusserung verfügbaren finanziellen Vermögensgegenstandes, der kein derivatives Finanzinstrument ist, kann anstelle in der Erfolgsrechnung auch in einem gesonderten Posten unter entsprechender Bezeichnung direkt im Eigenkapital erfasst werden.

3) Der gesonderte Posten gemäss Abs. 1 und 2 ist aufzulösen, soweit die darin ausgewiesenen Beträge nicht mehr für die Anwendung von Abs. 1 und 2 erforderlich sind. Eine Auflösung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

Art. 1116d (neu)
4. Anhangangaben

Werden Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, so sind anzugeben:

1. die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und –methoden bei einer Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes gemäss Art. 1116b Abs. 1 Ziff. 2 zugrunde liegen;
2. für jede Gruppe von Finanzinstrumenten der beizulegende Zeitwert selbst, die direkt in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die in einem gesonderten Posten im Eigenkapital erfassten Änderungen;
3. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente Umfang und Art der Instrumente einschliesslich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
4. eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb des gesonderten Postens im Eigenkapital (Art. 1116c) im Verlauf des Geschäftsjahres.

Art. 1119 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 4

2) Im Anhang sind ausserdem anzugeben:

1. Name und Sitz der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen, der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird, sowie der zur Einbeziehung in die konsolidierte Jahresrechnung verpflichtende Sachverhalt, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht. Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die nach Art. 1104 nicht einbezogen worden sind;

4) Aufgehoben

Art. 1120 Abs. 1 Ziff. 5, 5a und 6 Bst. a

5. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, sofern Finanzinstrumente nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

   a) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser nach einer der Methoden gemäss Art. 1116b Abs. 1 verlässlich ermitteln lässt, sowie

   b) Umfang und Art der Instrumente;

5a. für Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens, die über ihrem beizuliegenden Zeitwert angesetzt werden, ohne dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, eine Abschreibung gemäss Art. 1085 Abs. 2 Schlusssatz vorzunehmen, sofern Finanzinstrumente nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

   a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Vermögensgegenstände; und

   b) die Gründe für die Unterlassung der Abschreibung gemäss Art. 1085 Abs. 2 Schlusssatz und jene Anhaltspunkte, die nach der Überzeugung der Gesellschaft darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;

6. für die Mitglieder der Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens jeweils für jede Personengruppe

   a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Pro-

visionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Ausser den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keiner konsolidierten Jahresrechnung angegeben worden sind;

Art. 1121
H. Konsolidierter Jahresbericht

1) Im konsolidierten Jahresbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und die hauptsächlichsten Risiken und Unsicherheiten, denen die Gesamtheit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben. Der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen sind dabei in einer ausgewogenen und umfassenden, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen angemessenen Art und Weise zu analysieren.

2) Soweit es für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesamtheit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und – soweit angebracht – nicht finanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Gesamtheit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen von Bedeutung sind, einschliesslich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.

3) Im Rahmen der Analyse sind im konsolidierten Jahresbericht – soweit angebracht - auch Hinweise und zusätzliche Erläuterungen zu den in der konsolidierten Jahresrechnung ausgewiesenen Beträgen zu machen.

4) Der konsolidierte Jahresbericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind;
2. die voraussichtliche Entwicklung der Gesamtheit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen;
3. den Bereich Forschung und Entwicklung der Gesamtheit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen;
4. in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist:

a) die Risikomanagementziele und –methoden, einschliesslich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden; sowie

b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken.

5) Der konsolidierte Jahresbericht und der Jahresbericht des Mutterunternehmens dürfen zusammengefasst werden. Dabei ist auf Umstände, die für die Gesamtheit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen von Bedeutung sind, gegebenenfalls in besonderer Weise aufmerksam zu machen.

Art. 1122 Abs. 5 (neu)

5) Anstelle von Abs. 3 und 4 haben Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 2, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind, Abs. 1 und 2 anzuwenden.

Art. 1123
2. Jahresbericht

1) Der von mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 zu erstellende Jahresbericht muss nicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden; er ist jedoch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten. Eine vollständige oder teilweise Ausfertigung des Jahresberichtes muss auf blossen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

2) Mittelgrosse und grosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind, haben den Jahresbericht im Sinne von Art. 1122 Abs. 1 und 2 offen zu legen.

3) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind, haben den Jahresbericht (Art. 1065 Abs. 3 Satz 2) im Sinne von Art. 1122 Abs. 1 und 2 offen zu legen.

Art. 1125
2. Konsolidierter Jahresbericht

1) Der konsolidierte Jahresbericht muss nicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden; er ist jedoch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten. Eine vollständige oder teilweise Ausfertigung des konsolidierten Jahresberichtes muss auf blossen Antrag erhält-

lich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

2) Sind die Wertpapiere einer in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Gesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen, ist der konsolidierte Jahresbericht im Sinne von Art. 1122 Abs. 1 und 2 offen zu legen.

Art. 1126
I. Grössenabhängige Erleichterungen für kleine Gesellschaften

1) Auf kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 ist Art. 1122 Abs. 1 mit der Massgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die nach Art. 1068 Abs. 4 Satz 1 verkürzte Bilanz und den nach Art. 1095 Satz 1 verkürzten Anhang einzureichen haben. Soweit sich der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über seine Verwendung aus der eingereichten Bilanz oder dem eingereichten Anhang nicht ergeben, sind auch diese Unterlagen einzureichen. Der Anhang muss die die Erfolgsrechnung betreffenden Angaben nicht enthalten.

2) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen gemäss Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen.

Art. 1127 Ziff. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 (neu)

1. die Bilanz nur in der für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 nach Art. 1068 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Form einreichen müssen.

2) Mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 1 Ziff. 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen gemäss Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen.

Art. 1129 Abs. 2 und 3

2) Werden die Jahresrechnung oder die konsolidierte Jahresrechnung in Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen, die nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Statuten vorgeschrieben sind, nicht in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form wiedergegeben, so ist jeweils in einer Überschrift darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine der gesetzlichen Form entsprechende Veröffentlichung handelt. Ein Prüfungsbericht darf nicht beigefügt werden; es ist jedoch anzugeben, ob der Prüfungsbericht uneingeschränkt oder eingeschränkt abgegeben oder ob die Jahresrechnung oder die konsolidierte Jahresrechnung zurückgewie-

sen wurde, falls die Revisoren oder das Revisionsunternehmen nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben. Anzugeben ist ferner, ob im Prüfungsbericht auf Umstände verwiesen wird, auf die die Revisoren oder das Revisionsunternehmen in besonderer Weise aufmerksam gemacht haben, ohne den Prüfungsbericht einzuschränken. Zusätzlich ist anzugeben, unter welcher Registernummer die Einreichung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erfolgt ist oder dass die Einreichung noch nicht erfolgt ist.

3) Abs. 1 ist auf den Jahresbericht, den konsolidierten Jahresbericht, den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und den Beschluss über seine Verwendung entsprechend anzuwenden.

Art. 1131 Abs. 2

2) Art. 1051 Abs. 3 und 4, Art. 1057, 1064, 1065 Abs. 3, Art. 1067 Abs. 5 und 6, Art. 1068, 1070, 1071, 1074 Abs. 1 Satz 2, Art. 1078 bis 1081, 1086, 1090, 1092 Ziff. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Bst. c, Art. 1094 Abs. 2, Art. 1095, Art. 1096 Abs. 5 bis 7, Art. 1098, 1101, 1106 Abs. 2, Art. 1120 Abs. 1 Ziff. 1, 3 sowie 6 Bst. c und Abs. 2, Art. 1122 bis 1128 und 1130 Abs. 2 sind nicht anwendbar.

Art. 1135
III. Bewertung von Finanzinstrumenten

Werden bei der Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung Finanzinstrumente, einschliesslich derivativer Finanzinstrumente, mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet (Art. 1116a Abs. 1), dürfen Art. 1133 und 1134 nur insoweit angewendet werden, als sie nicht in Widerspruch zu Art. 1116a bis 1116d stehen.

Art. 1136 Abs. 1

1) Aufgehoben

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient insbesondere der Umsetzung:

a) Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze (EWR-Rechtssammlung: Anh. …)

b) Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen (EWR-Rechtssammlung: Anh. …)

c) Richtlinie 2003/38/EG des Rates vom 13. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge (EWR-Rechtssammlung: Anh. …)

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2. ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 77a (neu)
Besondere Rechnungslegungsvorschrifttten

1) Soweit die steuerneutrale Anwendung besonderer Rechnungslegungsvorschriften es erfordert, können für die Ermittlung des steuerbaren Reinertrags auch Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt werden, die nicht in der gemäss diesen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden können.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung die Voraussetzungen und den Umfang dieser Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen.

II.

Übergangsbestimmung

Diese Bestimmung findet erstmals Anwendung für das Steuerjahr 2004.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.